

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB:			
Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB:			
1 1.1 1.1.1	Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben vom 19.07.2021 <i>Regional- und Bauleitplanung</i>	Im Nachgang meiner Stellungnahme nach § 4(1) BauGB wurde eine raumordnerische Beurteilung für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.700 m ² durchgeführt. Als Ergebnis wurde am 22.04.2021 festgestellt, dass die geplante Verlagerung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes in der angedachten Größenordnung unter Zugrundelegung des RROP 2004 - Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 sowie des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.	Keine Abwägung erforderlich.
1.1.2		Des Weiteren sind auf der Planzeichnung unter der Überschrift „Planzeichenerklärung“ die aktuellen Fassungen der verwendeten Rechtsgrundlagen zu nennen. Zur Rechtssicherheit ist die Angabe der Rechtsgrundlage für das in der Planzeichenerklärung genannte SO-Gebiet in § 1 Abs.2 Nr. 12 BauNVO i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO zu ändern.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Die der FNP-Änderung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen müssen nicht auf der Planurkunde aufgeführt werden. Die Rechtsgrundlagen sind in der Begründung enthalten. Gemäß Punkt 42.4 h der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) ist jedoch die maßgebende Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) auf der Planurkunde aufzuführen. Diese wird im Plan ergänzt. Die Rechtsgrundlage für das SO-Gebiet wird angepasst.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
1.2		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme zum Brandschutz, der unteren Bodenschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutz- und Waldbehörde weitere Anregungen oder Bedenken ergeben werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Keine Abwägung erforderlich.
2	Kreis Herford Amtshausstraße 2 32051 Herford Schreiben vom 08.06.2021	Seitens des Kreises Herford bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ in Melle-Wellingholzhausen.	Keine Abwägung erforderlich.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover Schreiben vom 19.07.2021	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die konkrete Objektplanung. Mit der Änderung des FNP entstehen noch keine konkreten Baurechte.
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Am Schölerberg 7 49082 Osnabrück Schreiben vom 09.07.2021	Gegen die vorbenannte Bauleitplanung der Stadt Melle werden keine Bedenken vorgebracht, da entsprechende Belange nicht negativ berührt sind.	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
5 5.1	Industrie- und Handelskammer Osnabrück Neuer Graben 38 49074 Osnabrück Schreiben vom 19.07.2021	Planungsanlass und Vorbemerkung: Städte und Gemeinden sollen vitale Handels-, Dienstleistungs-, Verwaltungs-, Kultur- und Wohnstandorte sein. Dabei kommt dem Einzelhandel eine Schlüsselrolle zu, um diesen vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Der Geltungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Sondermühlener Straße Beckers Kamp“ befindet sich im Kreuzungsbereich der Straßen „Sondermühlener Straße“ und „Beckers Kamp“ im Meller Stadtteil Wellingholzhausen. Anlass der Planung ist u. a. die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, um den im Ortsteil bestehenden Einzelhandel zu erweitern und das nahversorgungsrelevante Hauptsortiment zu sichern und zu stärken. Das Plangebiet ist aktuell mit einem Wohnhaus und einer brachgefallenen gewerblichen Nutzung (Getränkemarkt, Landhandel) bebaut. Es ist beabsichtigt, die bestehende Bebauung abzureißen.	Keine Abwägung erforderlich.
5.2		Zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen: Bei Überschreiten einer Geschossfläche von 1.200 m ² (entspricht nach neuerer Rechtsprechung 800 m ² Verkaufsfläche) sind i. d. R. Auswirkungen z. B. auf den Verkehr und/oder die Versorgung der Bevölkerung und/oder auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden anzunehmen. Hierbei sind neben den städtebaulichen Bestimmungen (§ 11 Abs. 3 BauNVO) auch die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung heranzuziehen. Nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können außer in Kerngebieten nur in	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Die Vorschriften der Landes- und Regionalplanung sehen bei einer Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben eine raumordnerische Beurteilung durch den Landkreis vor.</p> <p>Mit Schreiben vom 22. April 2021 wurde der geplante Ersatzneubau und Erweiterung des Lebensmittelmarktes als raumordnerisch verträglich eingestuft. Die Zulässigkeit des o. g. Vorhabens in der Stadt Melle ist auf Basis der uns im Verfahren vorliegenden Planunterlagen und gutachterlichen Ausführungen aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht gegeben.</p> <p>Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Vorgaben kommen aufgrund des Vorhabenstandortes zur wohnortbezogenen Nahversorgung nicht zur Anwendung, wobei die Anmerkungen und Hinweise der raumordnerischen Beurteilung zu beachten sind. Die Stadt Melle hat nach dem RROP die zentrale Versorgungsfunktion eines Mittelzentrums und somit die Aufgabe, die Versorgung mit Gütern des täglichen und des gehobenen (periodischen und aperiodischen) Bedarfs sicherzustellen. Eine marktgerechte Arrondierung von Sortimenten in vor genannten Lagen wird unsererseits grundsätzlich ortsunabhängig begrüßt.</p> <p>Zur Vermeidung von städtebaulichen Fehlentwicklungen in den zentralen Versorgungsbereichen begrüßen wir die Festsetzung von maximal 10 Prozent Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente an der Gesamtverkaufsfläche.</p>	
6	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland- Grafschaft Bentheim Bramscher Straße 134 - 136 49088 Osnabrück	<p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
	Schreiben vom 06.07.2021		
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz Johann-Domann-Str. 2 49080 Osnabrück Schreiben vom 06.07.2021	Gegen die o. g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben. Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) der Landkreis Osnabrück u.a. für den Bereich des Einzelhandels (NACE-Schlüssel 47) zuständig.	Keine Abwägung erforderlich. Der Landkreis Osnabrück wurde ebenfalls im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme gebeten.
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Osnabrück Mercatorstr. 11 49080 Osnabrück Schreiben vom 05.07.2021	Zum Obigen nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan betrifft das von hier betreute Straßennetz nicht.	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
9 9.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn Schreiben vom 08.06.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.
9.2		Das Plangebiet befindet sich gem meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Bundesaufsichtssamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Str. 28 63225 Langen Schreiben vom 07.07.2021	Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.	
11 11.1	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 10.06.2021	Empfehlung: Luftbilddauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
12	Stadt- und Kreisarchäologie Postfach 44 60 49034 Osnabrück Schreiben vom 07.06.2021	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung bzw. der Planänderung keine Bedenken. Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde wird auf der Planunterlage zum B-Plan hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.
13	Kreislandvolkverband Melle e.V. Gesmolder Str. 7 49324 Melle Schreiben vom 30.06.2021	Aus Sicht der Landwirtschaft gibt es keine Bedenken oder Einwendungen zu der oben genannten Planung.	Keine Abwägung erforderlich.
14	Stadt Melle Wasserwerk Meyer-zum-Gottesberge- Straße 96 49324 Melle Schreiben vom 22.06.2021	Inhaltlich verbleibt es bei unserer Stellungnahme vom 01.02.21. M. E. sind im jetzigen Entwurf unsere Belange ausreichend berücksichtigt worden. Es verbleibt dann noch die Frage, welche Inhalte der städtebauliche Vertrag enthalten soll (Welche Kosten trägt der Investor?).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der städtebauliche Vertrag wird zwischen der Stadt Melle und dem Investor zum Satzungsbeschluss getroffen.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
15	Unterhaltungsverband Nr. 29 Schürenkamp 12 49324 Melle Schreiben vom 08.06.2021	Für die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr. 29 „Else“ keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
16	Stadt Borgholzhausen Postfach 1261 33826 Borgholzhausen Schreiben vom 21.06.2021	Wir nehmen die Stellungnahme und auch die Analyse des Gutachters zur Kenntnis, wonach keine erheblichen Auswirkungen auf unseren Nahversorgungsbereich erwartet werden. Dennoch bleibt unser Befremden über die Verortung eines so großen Nahversorgungsmarktes außerhalb des Kern- und damit Nahversorgungsbereiches von Wellingholzhausen ganz am Siedlungsrand. Sollten sich daher durch andere Gutachten und Stellungnahmen im weiteren Verfahren doch noch Zweifel an den Auswirkungen auf unser Stadtgebiet und unseren Nahversorgungsbereich ergeben, bitten wir um erneute Prüfung und Stellungnahme dazu, um unsere Befürchtungen nachhaltig zu entkräften.	Die Anregung wird berücksichtigt. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde eine „Raumordnerische Prüfung eines herausgehobenen Standortes der Nahversorgung“ (bulwingesa) erstellt. Darin wurden die absatzwirtschaftlichen Auswirkungen der hier geplanten Umsiedlung des bestehenden Nahversorgungsstandortes auf die umliegenden zentralen Nahversorgungsstandorte untersucht. Erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der angrenzenden Städte und Gemeinden konnten dabei nicht festgestellt werden.
17	Stadt Spenge Lange Straße 52-56 32139 Spenge Schreiben vom 25.06.2021	Die Belange der Stadt Spenge werden durch den Bebauungsplan „Sondermühlener Straße -Beckers Kamp“ sowie die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ in Melle-Wellingholzhausen nicht berührt. Anregungen werden nicht vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.
18	Stadt Werther (Westf.) Der Bürgermeister Mühlenstraße 2 33824 Werther (Westf.) Schreiben vom 17.06.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Aus Sicht der Stadt Werther (Westf.) bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
19	Gemeinde Bissendorf Postfach 1133 49135 Bissendorf Schreiben vom 08.06.2021	Gegen die Aufstellung der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplans bestehen seitens der Gemeinde Bissendorf keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
20	Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald 49176 Hilter a.T.W. Osnabrücker Straße I Schreiben vom 11.06.2021	Die Gemeinde Hilter a.T.W. bedankt sich für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan „Sondermühlener Straße -Beckers Kamp“ berühren nicht die Belange der Gemeinde Hilter a.T.W., so dass Bedenken und Anregungen nicht vorzubringen sind.	Keine Abwägung erforderlich.
21 21.1	Freiwillige Feuerwehr Melle Osnabrücker Str. 132 49324 Melle Schreiben vom 16.06.2021	Zu der o.g. Bebauungsplanung und Flächennutzungsplanänderung nehme ich auf Basis der mir zugeleiteten Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in feuerwehrtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Grundsätzlich gilt meine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vom 02. Februar 2021. Da in dem aktuellen Entwurf der Bauleitplanung trotz der Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Melle vom 02. Februar 2021 wiederum keine ausreichenden Angaben zu Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art und Weise übernommen wurden, werden diese nachfolgend noch einmal ausdrücklich aufgeführt und weiter begründet: 1. Allgemein Die mit der Bebauungsplanung beabsichtigte Änderung der baulichen Nutzung für ein großes Sondergebiet und für die Zunahme der baulichen Nutzung als Wohnbebauung im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der ausreichenden Löschwasserversorgung betreffen die konkrete Objektplanung. Auf Ebene des FNP ist der Nachweis einer gesicherten Löschwasserversorgung nicht erforderlich, da hierdurch noch keine konkrete Baurechte geschaffen werden. Die Berücksichtigung einer ausreichenden Löschwasserversorgung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>Restbereich kann mit den Möglichkeiten der zuständigen Ortsfeuerwehr Wellingholzhausen und im Zusammenwirken mit der nachbarschaftlichen Löschhilfe mit den benachbarten Ortsfeuerwehren, insbesondere der Alarmeinheit Gesmold/Wellingholzhausen, nach dem derzeitigen Kenntnisstand abgedeckt werden.</p> <p>Insoweit habe ich keine Bedenken wenn, bei der weiteren Fortführung der Planung und Ausführung der Erschließung, folgende Punkte beachtet und ausgeführt werden:</p>	
21.2		<p>2. Unabhängige Löschwasserversorgung</p> <p>Die Planunterlagen der Bauleitplanung enthalten leider wiederum keine ausreichenden und nachvollziehbaren Angaben über die Löschwasserversorgung abhängiger und unabhängiger Art als Bestandteil der notwendigen und vollständigen Erschließung und als Grundlage der Bauleitplanung und nicht der Genehmigungsplanung.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Löschwasserdeckungsbereich 3 des Ortsbereiches Wellingholzhausen. Die für diesen Bereich vorgesehene Löschwasserstelle war der Garten- bzw. Ententeich an der Straße „Beckerskamp“ auf dem Gartengrundstück des Herrn Dr. vet. [REDACTED].</p> <p>Diese Löschwasserstelle ist jedoch seit Jahren nicht mehr im Löschwasserkataster der Stadt Melle aufgeführt und vermutlich somit auch nicht ausgebaut und unterhalten worden.</p> <p>Aus dem Grund ist der Teich auch mittlerweile versandet und erfüllt nicht mehr die Anforderungen der DIN 14210,</p>	

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>insbesondere was die Erreichbarkeit, die Aufstellplätze und vor allem die notwendige Mindestlöschwassermenge betrifft.</p> <p>Als Ersatz käme nur das Regenrückhaltebecken an der Straße „Holzkamp“ in Betracht.</p> <p>Dieses Regenrückhaltebecken hat den notwendigen Löschwassersauganschluss gem. DIN 14244 und auch die notwendigen Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.</p> <p>Die zu bevorratenden Löschwassermenge mit z.Zt. ca. 100 cbm liegt jedoch weit unter der ganzjährig vorzuhaltenden Mindestlöschwassermenge gem. DIN 14210 für Löschwasserteiche.</p> <p>Auf Grund der Nutzung der B- Plan Flächen mit einem großen Sondergebiet für einen Lebensmittelmarkt und einer Geschossflächenzahl von zul. 0,8, kann die sonst übliche Eingruppierung der Fläche gem. DVGW Arbeitsblatt W 405 in die Spalte 3.1, mit einer Geschossflächenzahl von =< 0,3- 0,6 nicht erfolgen. Dies wird gestützt durch die großen inneren Brandlasten und ermittelten Werten vergleichbarer Realbrände eines solchen Gebäudes, in dem es auch zu Menschenansammlungen kommen wird.</p> <p>Auf Grund der vorg. Eingruppierung ist eine Mindestlöschwassermenge von 96 cbm/h über 2 Std. erforderlich.</p> <p>Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auf die sich verändernden Rahmenbedingungen / Umweltbedingungen für die ausreichende ganzjährige Bereitstellung von Löschwasser hingewiesen, die in den vorzuhaltenden Mengen dem. der DIN 14210 bereits Berücksichtigung gefunden haben. Dies wird auch durch die aktuellen Diskussionen im Ausschuss</p>	

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
		<p>Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr des Stadtrat der Stadt Meile unterstützt.</p> <p>Aus diesen Gründen ist die unabhängige Löschwasserversorgung für das Bebauungsplangebiet nicht ausreichend gesichert.</p>	
21.3		<p>3. Abhängige Löschwasserversorgung</p> <p>Zur Sicherstellung des Erstangriffes ist die Wasserleitung der öffentlichen Wasserversorgung mit ausreichend Hydranten im Abstand von höchstens 150 m von den anzunehmenden Brandobjekten als abhängige Löschwasserversorgung gem. DVGW auszubauen und zu unterhalten.</p> <p>Außerdem ist durch eine hydraulische Berechnung nachzuweisen, dass insbesondere durch die vorgesehene Bebauung mit einem Verbrauchermarkt, eine absolute Mindestmenge an Löschwasser von ganzjährig mind. 26 l/sec (mind. 96 m³/h) über den Zeitraum von mind. 2 Std. aus der Trinkwasserleitung zeitgleich mit der üblichen Verbrauchsmenge an Trinkwasser entnommen werden kann.</p>	
21.4		<p>Da die Versorgung des Bebauungsplangebietes bei Ausfall der abhängigen Löschwasserversorgung durch die unabhängige Löschwasserversorgung nicht gesichert ist, kann der Veränderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes mit Änderung und Zunahme der Bebauung, insbesondere des Gefährdungspotentials durch die vorgesehene Ansiedlung eines Verbrauchermarktes, aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes so in der vorliegenden Form nicht zugestimmt werden.</p>	

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
22	<p>Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück</p> <p>Schreiben vom 01.07.2021</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.06.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Melle Netze GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Bei geplanten Rückbau- bzw. Abrissarbeiten bitten wir um rechtzeitige Mitteilung zur Außerbetriebsetzung vorhandener Versorgungsanschlüsse.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Melle Netze GmbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
23	<p>Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p>Schreiben vom 14.06.2021</p>	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
24	Ericsson Services GmbH Schreiben vom 14.06.2021	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	Keine Abwägung erforderlich.
25	EWE NETZ GmbH Emstecker Str. 60 49661 Cloppenburg Schreiben vom 22.06.2021	In dem angefragten Bereich des Bebauungsplanes „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“ sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Sondermühlener Straße - Beckers Kamp“, Melle-Wellingholzhausen betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.
26	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover Schreiben vom 08.06.2021	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit (s. Betreff). Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Keine Abwägung erforderlich.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
27	<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Permits & Right of Way Postfach 21 07 D-30021 Hannover</p> <p>Schreiben vom 11.06.2021</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage.</p> <p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
28	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 12.07.2021</p>	<p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubestimmung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung betrifft die konkrete Ausbauplanung und wird zur Kenntnisnahme an den Vorhabenträger weitergeleitet.</p>

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur
20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle**

Lfd. Nr.	Name / Stelle Datum	Anregungen	Stellungnahme / Abwägung
29	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover Schreiben vom 12.07.2021	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Keine Abwägung erforderlich.